

Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 26.1.09:

Vulgarrecht und nachklassische Kodifikationen

Prof. Dr. Thomas RUFNER
rufner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

Überblick über die heutige Vorlesungsstunde

- Die Rechtswissenschaft im west- und im oströmischen Reich der Spätantike.
- Kaisergesetzgebung und Kodifikationen.
- Die *leges Romanae* germanischer Könige.

Die Entwicklungsbedingungen des Rechts in der nachklassischen Zeit

- Veränderte Staatsform: „Zwangsstaat“, absolute Monarchie.
 - Wirtschaftlicher und kultureller Niedergang, vor allem im Westreich.
 - Im 5. Jahrhundert Herrschaft germanischer Könige im ehemaligen Westreich.
- Vulgarisierung:
- Vereinfachung der hochdifferenzierten klassischen Rechtsordnung, Eindringen hellenistischer Rechtsvorstellungen.
- Anfertigung von Kurzfassungen und Kodifikation
- Versuch, die Masse der klassischen Rechtsüberlieferung zu bewahren und in eine für die Praxis brauchbare Form zu bringen.

Römische Rechtsgeschichte (13)

Rechtswissenschaft in der nachklassischen Zeit (I)

- **Im Westen** fast nur Kompilationen aus den klassischen Schriften oder Kurzfassungen einzelner Schriften, die oft unter dem Namen eines Klassikers umliefen.
- Hermogenianus, *Iuris Epitomae*.
 - Hermogenian war wahrscheinlich zwei Jahre lang *magister libellorum* unter Diokletian.
- *Pauli Sententiae*
 - Kompilation von verschiedenen klassischen Juristenschriften, vermutlich in Nordafrika im späten 3. Jahrhundert entstanden.
- *Tituli ex corpore Ulpiani*
 - Ähnliche Kompilation aus dem späten 3. oder frühen 4. Jahrhundert.
- *Fragmenta Vaticana*
 - Sammlung von Klassikerfragmenten und Kaiserkonstitutionen mit Angabe der Herkunft und ohne vorgeblichen Verfasser.
- *Epitome Gai*
 - Kurzfassung der Institutionen des Gaius.

Römische Rechtsgeschichte (13)

Rechtswissenschaft in der nachklassischen Zeit (II)

- **Im Osten:** Bewusste Pflege der Rechtswissenschaft an den Rechtsschulen von Beirut (Berytos, seit dem 3. Jahrhundert) und Konstantinopel (seit 425) mit fest besoldeten Professoren und geregelterem Studienplan (fünfjähriges Studium).
- Erhaltene Zeugnisse der Arbeit der byzantinischen Rechtsschulen aus vorjustinianischer Zeit sind selten
 - *Scholia Sinaitica* zu Ulpians *libri ad Sabinum*
 - Sog. syrisch-Römisches Rechtsbuch
 - Institutionenparaphrase des Theophilos

Das Vulgarrecht

- Vordringen nichtrömische Rechtsgedanken:
 - Schriftlichkeit als Voraussetzung der Rechtsverbindlichkeit.
- Die „subtilen“ Unterscheidungen der klassischen Juristen geraten in Vergessenheit. Keine scharfe Unterscheidung mehr zwischen:
 - Eigentum und Besitz.
 - Verjährung und Ersitzung
 - Kauf und Übereignung (Rückkehr zum Barkauf).
- Aber auch Überwindung des Formalismus früherer Zeiten:
 - *Mancipatio* und *in iure cessio* etc. verschwinden.

Die kaiserliche Gesetzgebung

- Dem intensiven Eingreifen des spätantiken Staates in das Leben der Bürger entspricht eine Flut von Gesetzen.
 - Regelung der Erbllichkeit des Bäcker- (bzw. Bäcker-Müller-) Handwerks unter Konstantin und seinen Nachfolgern. Entsprechende Bestimmungen bestanden für zahlreiche weitere Berufsstände.
- Unter Diokletian versucht die kaiserliche Kanzlei in Form und Inhalt die klassische Tradition zu wahren.
- Seit Konstantin oft unklare, schwülstige Gesetzessprache.
- Ebenfalls seit Konstantin: Zitiergesetze über die gerichtliche Verwendbarkeit bestimmter Schriften. Detaillierte Regelung unter Theodosius II. und Valentinian III.

Die Kodifikationen

- Private Kodifikationen unter Diokletian:
 - Codex Gregorianus (Sammlung eines Gregorius mit Konstitutionen seit Hadrian).
 - Codex Hermogenianus (Nachtrag mit Konstitutionen der Jahre 293-295).
- Plan zur Kodifikation des Kaiser- und Juristenrechts unter Theodosius II.
 - Nur das Kaiserrecht wurde wirklich im Codex Theodosianus kodifiziert (438/439).
 - Die Codices des Gregorius und des Hermogenian dienten als Vorbild.
 - Der Codex Theodosianus ist nicht vollständig erhalten.


Römische Rechtsgeschichte (13)

Die *leges Romanae* germanischer Könige

- Im 5. und 6. Jahrhundert gelangten in weite Gebieten des ehemals weströmischen Reiches germanische Könige zur Herrschaft
 - Westgotenreich in Spanien und Südfrankreich
 - Ostgotenreich in Italien
 - Vandalenreich in Nordafrika
 - Burgunderreich an der Rhône
 - Frankenreich in Nordfrankreich und Westdeutschland
- Aufgrund des Personalitätsprinzips wurde auf die römischen Einwohner weiter römisches Recht angewendet. Der Feststellung dieses Rechts dienen die *leges Romanae*.
- Vereinzelt wurden auch für die germanische Bevölkerung oder für alle Einwohner römisch beeinflusste Gesetze erlassen.

Wichtige Gesetze der Germanenkönige

- *Edictum Theoderici* (um 500)
 - Gesetz des Ostgotenkönigs Theoderichs des Großen (Dietrich von Bern des Nibelungenliedes) für Goten und Römer in Italien.
- *Codex Euricianus* (um 475)
 - für die Goten im westgotischen Reich.
- ***Lex Romana Visigothorum* (von 506)**
 - für die Römer im Westgotenreich.
 - **Auszüge aus *Pauli Sententiae*, *Codex Theodosianus* und anderen nachklassischen Schriften.**
 - **In Südfrankreich bis ins 12. Jahrhundert beachtet.**
- *Lex Romana Burgundionum* (um 500)
 - Für die römische Bevölkerung des Burgunderreichs.



Vorlesung „Römische Rechtsgeschichte“
am 2.2.09:

Die justinianische Kodifikation

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=22848>

